



Regionalgruppe Leipzig

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.

Regionalgruppe Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 152
04277 Leipzig
Tel. +49 341 9899 1050

Bearbeiterin: Elke Thless

kontakt@bund-leipzig.de
www.bund-leipzig.de

19.08.2025

Stadt Leipzig
Amt für Umweltschutz
Prager Straße 118 - 136
04317 Leipzig

Stellungnahme zum Entwurf der „Verordnung der Kreisfreien Stadt Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nördliche Rietzschenke“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat die BUND Regionalgruppe Leipzig autorisiert, die Stellungnahme für den BUND zu erarbeiten und nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Nördliche Rietzschenke“ per Satzung zu ändern. Mit Änderung der Abgrenzung soll eine Fläche von ca. 0,73 ha aus dem LSG ausgegliedert werden. Dies betrifft die Flurstücke 379/14 (teilweise) und 379/13 (teilweise) der Gemarkung Eutritzsch.

Begründet wird die geplante Ausgliederung aus dem LSG mit der Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für eine Bebauung. Die Stadt Leipzig plant an dieser Stelle den Bau des Mitteldeutschen Infektionsschutzzentrums (IFZ) nebst zugehöriger Verkehrs- und Medientrassen (s. Entwürfe zum B-plan 472.1 i.V. mit B-plan 472). Gegenwärtig ist aufgrund der Zuordnung der Fläche zum Außenbereich gem. §35 BauGB sowie zum LSG „Nördliche Rietzschenke“ eine Bebauung rechtlich nicht zulässig.

Das Vorhaben wird abgelehnt.

Begründung:

Das zunehmende Ausufernde bebauter Bereiche in Schutzgebiete - wie wir sie in den letzten Jahren mehrfach erleben mussten - lehnen wir ab. Diese Entwicklung befindet sich grundsätzlich im Widerspruch zu den Bundes-, Landes- und kommunalen Zielen der Nachhaltigkeit, zum Klima-, Natur- und Artenschutz. Auch ist eine bauliche

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE30 4306 0967 1162 7482 02
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE30 4306 0967 1162 7482 02
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Verdichtung zu Lasten von Schutzgebieten nicht im Sinne der von der Stadt Leipzig propagierten „Doppelten Innenentwicklung“. Politischer Wille – auch in verschiedenen Stadtratsbeschlüssen manifestiert – ist vielmehr der Schutz und die Ausweitung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Leipziger Stadtgebiet.

Gem. §26 Abs. 1, Punkt 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bauvorhaben, die den Schutzgebiet-Charakter verändern oder dem Schutzzweck widersprechen, sind verboten und sollen es auch bleiben.

Das BfN schreibt u. a. (<https://www.bfn.de/landschaftsschutzgebiete>): "Die meisten Landschaftsschutzgebiete beinhalten kaum Einschränkungen in der Nutzung oder Zugänglichkeit, da lediglich der Gesamtcharakter des Gebietes erhalten werden soll. Verboten sind deshalb insbesondere die Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern; dies betrifft insbesondere die Bebauung. (...) So dürfen, je nach Verordnung, keine prägenden Landschaftselemente, beispielsweise eine das Landschaftsbild beeinflussende Hecke, verändert oder beseitigt werden, wohl aber kann die Fällung einzelner Gehölze möglich sein. (...) Gegenüber den Naturschutzgebieten sind Landschaftsschutzgebiete in der Regel großflächiger und mit geringeren Nutzungseinschränkungen verbunden."

Ein LSG dient dazu, die vorhandene Landschaft in ihrem Charakter zu erhalten. Die Umverlegung eines Bachlaufs, wie sie für den Neubau des IFZ geplant ist, widerspricht dem in nahezu allen Belangen (s. B-plan-Entwurf 472.1 Teilumverlegung der Nördlichen Rietzschke).

Biotopverbund

Mit Beschluss des Leipziger Stadtrates vom 14.10.2020 (VII-P-00832-DS-02) wurde die Stadt Leipzig beauftragt, eine Biotopverbundplanung zum Schutz und Erhalt wertvoller Grünflächen zu entwickeln. In die Erarbeitung sind die anerkannten Leipziger Umweltvereine – so auch der BUND - eingebunden. Der Bereich um die Nördliche Rietzschke im hier betroffenen Gebiet wird dabei in sämtlichen betrachteten Schutzgütern als besonders wichtiges Verbindungselement eingestuft (Feuchtflächen und Gewässer, halboffene bis offene, trockene bis frische Flächen, Wald/waldartiger Baumbestand/Gehölze). Mit Planungsverfahren IFZ ist eine Zerstörung dieser wichtigen Verbindungslinie in den Leipziger Nordraum verbunden, die zwingend zu unterlassen ist. Geplante Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Klinikum St. Georg können diese Zerschneidungswirkung in keinem Fall ersetzen.

Eingriffe in Schutzgüter Flora, Fauna und Gewässer

Eine Umsetzung des Bauvorhabens IFZ in der geplanten Form wäre mit erheblichen Eingriffen in Schutzgüter Flora, Fauna und Gewässer verbunden.

Auf der betroffenen Fläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG, welche nach dem Eingriff in ihrer Form nicht wieder hergestellt werden können.

Es handelt es sich um:

- naturnahe Bereiche fließender Gewässer, Ufer u. Überschwemmungsbereiche (ID Biotop: 93130.F). Laut B-plan soll ein Teil der „Nördlichen Rietzschenke“ umverlegt werden. Mögliche Auswirkungen werden in der Planung nicht behandelt.
- Auwälder (ID Biotop: 95300.WE) – geplante Fällung,
- höhlenreiche Einzelbäume 93022.E / 93023.E/ ohne Nummer – geplante Fällung

Von der Baumaßnahme betroffen sind diverse besonders und streng geschützte Tierarten wie Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus im Bereich der Nördlichen Rietzschenke sowie Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus entlang der Allee Haus 22/ Haus 23. Auf der roten Liste als gefährdet aufgeführte Arten sind Grünspecht und Star nachgewiesen. Laut Umweltgutachten ist zu prognostizieren, dass durch den Verlust der 10 Bäume mit relevanten Habitatstrukturen (Baum Nr. 13, 14, 22, 23, 28, 32 bis 36) potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse, xylobionte Käfer und Höhlenbrüter verloren gehen.

Trotz der im B-plan-Entwurf 472.1 festgelegten Maßnahmen (Dachbegrünung, Anpflanzmaßnahmen etc.), kann der zu erwartende Eingriff durch das Bauvorhaben nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Im Ergebnis der Bilanzierung nach dem Leipziger Bewertungsmodell verbliebe ein Defizit von rund 450.000 ökologischen Wertpunkten (WP).

Alternativen zum Standort

Die Notwendigkeit und das überragende öffentliche Interesse an einem Neubau des IFZ erkennen wir grundsätzlich an. Da dieser Bau nach der aktuellen Planung aber nur im LSG Platz fände, muss das Gesamtkonzept des B-plans Nr. 472 überdacht und überarbeitet werden. Ziel des Gesamtkonzepts soll sein, alle für den künftigen Klinikbetrieb erforderlichen Gebäude im Innenbereich nach §34 BauGB sowie außerhalb des LSG „Nördliche Rietzschenke“ unterzubringen.

Die Verortung des IFZ im Außenbereich und im LSG wird ausweislich der vom Klinikum St. Georg durchgeführten Standortauswahl als alternativlos benannt. Diese Alternativlosigkeit bestreiten wir. In der Bauplanung ist von fehlenden architektonischen Alternativen die Rede, dies wird jedoch nicht ausreichend belegt. So ist für uns nicht erkennbar, warum z.B. Gebäudeaufstockung an den neuen Zentralbauten als flächensparende Lösung nicht in Erwägung gezogen wurde.

Die Planunterlagen für den Bau des IFZ beinhalten auch Eingriffe in vom Denkmalschutz betroffene Bereiche (Allee, Gartendenkmal). Wir regen daher an, als Alternativstandort für das Vorhaben die auf dem südlichen Klinikgelände befindliche Parkanlage in Betracht zu ziehen. Wenn die Beseitigung von Kulturdenkmälern sowieso als Option möglich scheint, dann muss diese Opfer-Bereitschaft auch für andere Denkmäler gelten. Es stehen auf dem weitläufigen Gelände des St. Georg-Klinikums aber auch zumutbare Alternativstandorte im nicht denkmalgeschützten Bereich zur Verfügung (z.B. das zum Abriss bestimmte Haus 56, Parkhaus, Berufsschule, mehrere Gebäude an der Delitzscher Straße).

Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, wenn zumutbare Alternativen bestehen.

Mit verBUNDenen Grüßen



Martin Hilbrecht

Co.Vorsitzender
BUND Regionalgruppe Leipzig